

Inserate.

Bekanntmachung.

Laut amtlicher Mittheilung vom 6. d.ies ist die Minderpest im Krafauer-
verwaltungsbezirke erloschen, dauert dagegen in Galizien, Mähren und Schlesien
im Kaiserthum Oesterreich fort.

Bern, den 19. Oktober 1864.

Edg. Departement des Innern.

Bekanntmachung.

Geldsendungen nach Polen.

Mit unserer Bekanntmachung vom 13. Februar 1863 (Bundesblatt Nr. 7)
ist angezeigt worden, daß bis auf Weiteres Geldsendungen nach Polen auf den
Posten zur Beförderung nicht angenommen werden. Untern 4. Dezember 1863
(Bundesblatt Nr. 54) ist diese Beschränkung für einen Theil von Polen aufge-
hoben worden.

Auf die Anzeige der betreffenden ausländischen Postverwaltungen wird nun
bekannt gemacht, daß von nun an Geldsendungen nach Polen für den ganzen
Umfang des Königreichs zur Postbeförderung wieder angenommen werden können.

Bern, den 21. Oktober 1864.

Das schweiz. Postdepartement:
Raeff.

Ausschreibung.

Die eidgenössische Postverwaltung bedarf zur Anfertigung der Postillonshosen für das Jahr 1865

550 Leberbesäze,

für deren Lieferung auf 1. Februar 1865 hiemit Konkurrenz eröffnet wird.

Muster dieser Besäze können auf dem Kurzbüreau der Generalpostdirektion in Bern eingesehen werden.

Bezügliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift „Eingabe für Lieferung von Leberbesäzen“ bis 10. November nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Bern, den 17. Oktober 1864.

Das eidg. Postdepartement:
Raeff.

Ausschreibung.

Die eidg. Constructions-Werkstätte in Thun bedarf für Wagenarbeiten circa 8 bis 10.000 Kubikfuß schöne Eschen- und Ulmenstämme, jedoch nicht unter 10 Zoll Durchmesser haltend. Offerten mit Preisangabe, das Holz franco Thun geliefert, sind bis Ende dieses Monats dem Unterzeichneten einzureichen.

Thun, den 20. Oktober 1864.

Der Direktor:
Th. von Escher, Hauptmann.

A u s z u g

aus

dem neuen, am 1. Juli 1864 in Kraft getretenen Einfuhrzolltarif
der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Geistige Getränke aller Art, Absynthe, Kirschentwasser und andere nicht benannte Liqueurs	Doll. 2 per Gallon.
Weine von einem Werth von nicht über 50 c. per Gallon	20 c. per Gallon und 25 % vom Werth.
" " " " "	50 c. bis Doll. 1 per Gallon: 50 c. per Gallon und 25 % vom Werth.
" " " " "	über Doll. 1 per Gallon: Doll. 1 per Gallon und 25 % vom Werth.

Cigarren von einem Werth von nicht über Doll. 15 pro mille: 75 c. per \mathcal{H} und 20 % vom Werth.
 " " " " " Doll. 15 bis 30 pro mille: Doll. 1. 25 per \mathcal{H} und 30 % vom Werth.
 " " " " " Doll. 30 bis 45 pro mille: Doll. 2 per \mathcal{H} und 50 % vom Werth.

Wachstuch aller Art 40 % vom Werth.

Baumwollengewebe (mit Ausnahme von Jeans, Denims, Zwilch, Bettzischen, Gingham, Plaids, Cottonnades, Hofenstoff und dergleichen Stoffe zu ähnlichen Zwecken):

ungebleicht und von nicht über 100 Fäden auf den Quadratzoll (Zettel und Eintrag beide gerechnet) und von über fünf Unzen Gewicht per Quadrathard	}	und überdies 10 % vom Werth.
5 c. per Quadrathard		
gebleicht 5 1/2 c. " "		
gefärbt, bunt oder bedruckt 5 1/2 c. " "		

Auf feinem und leichtern Geweben dieser Art von über 100 Fäden auf den Quadratzoll:

ungebleicht 5 c. per Quadrathard	}	und überdies 20 % vom Werth.
gebleicht 5 1/2 c. " "		
gefärbt, bunt oder bedruckt 5 1/2 c. " "		

Auf Baumwollen Jeans, Denims, Zwilch, Bettzischen, Gingham, Plaids, Cottonnades, Hofenstoffe und dergleichen Stoffen zu ähnlichem Gebrauch:

ungebleicht, nicht über 100 Fäden auf den Quadratzoll und von über 5 Unzen per Quadrathard	}	und überdies 10 % vom Werth.
6 c. per Quadrathard		
gebleicht 6 1/2 c. " "		
gefärbt, bunt oder bedruckt 6 1/2 c. " "		

Auf feinem und leichtern Geweben dieser Art von über 100 Fäden, aber nicht über 200 per Quadratzoll:

ungebleicht 6 c. per Quadrathard	}	und überdies 15 % vom Werth.
gebleicht 6 1/2 c. " "		
gefärbt, bunt oder bedruckt 6 1/2 c. " "		

Auf Geweben dieser Art von über 200 Fäden per Quadratzoll:

ungebleicht 7 c. per Quadrathard	}	und überdies 15 % vom Werth.
gebleicht 7 1/2 c. " "		
gefärbt, bunt oder bedruckt 7 1/2 c. " "		

Auf allen andern, in der ersten Categorie nicht begriffenen, einfachen Baumwollengeweben:

ungebleichten, von einem Werth über 16 c. per Quadrathard	}	35 % vom Werth.
gebleichten, " " " " " 20 c. " "		
gefärbten u. c. " " " " " 25 c. " "		

Auf Jeans, Denims, Zwilch u. c.:

ungebleicht, von einem Werth über 20 c. per Quadrathard	}	35 % vom Werth.
und allen andern Baumwollentoffen aller Art, von einem Werth über 25 c. per Quadrathard		

Rohe und gebleichte Leinwand, nicht besonders benannte, von einem Werth von höchstens 30 c. per Quadrathard 35 % vom Werth.
 von einem Werth über 30 c. per Quadrathard 40 % " "

Nähseide 40 % " "

Seidene Stoffe, Bänder und Sammet	60 % vom Werth.
Seidene Westen, Shawls, Schärpen, Mantillen, Pelserinen, Foulards, Schleier, Spigen, Hemden, Unterhosen, Mützen, Hüte, Chemisettes, Schürzen, Mitten, Strümpfe, Handschuhe, Franzen, Flechten, Schnüre, Quasten, Galons und Verzierungen	60 % vom Werth.
Alle andern= nicht besonders benannten Seidenwaaren	50 % " "
Anilin=Farben	Doll. 1 per Z und 35 % " "
Uhren, goldene oder silberne	25 % vom Werth.
Physikalische Instrumente, für gelehrte Gesellschaften oder für Schulen besonders bestimmt,	15 % vom Werth.
Maschinen zur Verarbeitung von Flachß und Hanf, und Dampfmaschinen zu ackerbaulichen Zwecken sind zollfrei bis zum 1. Juli 1865.	
Alle andern, im gegenwärtigen Tarif nicht besonders benannten Waaren bleiben dem frühern Zolltarif unterworfen.	
Vom 1. Januar 1865 an müssen alle Fakturen über Waaren und Güter jeder Art nebst dem Werth auch das genaue Gewicht und Maß der fakturirten Waaren enthalten, und zwar sowohl Gewicht als Maß desjenigen Landes, aus welchem die betreffende Waare ausgeführt wird, ohne Rücksicht auf deren Verhältniß zu dem Maß und Gewicht der Vereinigten Staaten.	
Bern, den 7. Oktober 1864.	

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von Waffenkontroleurs-Stellen.

Das eidg. Militärdepartement ist im Falle, für die Kontrolirung neu fabri-
zirter Gewehre und Gewehrbestandtheile noch einige Waffenkontroleurs anzustellen.
Dieselben beziehen folgenden jährlichen Gehalt:

Diejenigen der I. Klasse Fr.	2300.
" " II. " "	2000.
" " III. " "	1800.

Bewerber für diese Stellen haben ihre Anmeldungen sammt Zeugnissen der
unterzeichneten Kanzlei einzufenden, und müssen sich einem Examen unterziehen, zu
welchem sie sich ohne weitere Einladung den 31. Oktober, Morgens 9 Uhr, auf
dem Bureau der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials in Bern einzufinden
haben.

Bern, den 10. Oktober 1864.

Die eidg. Militärkanzlei.

Bekanntmachung.

Der königlich bayrische Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft hat dem Bundesrath mit Zuschrift vom 1. d. d. die Anzeige gemacht, daß er von Sr. Majestät dem König einen sechswöchentlichen Urlaub erhalten habe, und daß die während dieser Zeit vorkommenden Legalisationen vom königlich bayrischen Generalkonsul in Winterthur besorgt werden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bern, den 3. Oktober 1864.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

W a r n u n g

betreffend

die Auswanderung nach Nordamerika.

Von kompetentester und zuverlässigster Seite wird neuerdings und aufs entschiedenste gewarnt, gegenwärtig unter keiner Bedingung nach Nordamerika auszuwandern, es wäre denn, daß Einer die feste Absicht hätte, dort zugleich in den Militärdienst zu treten.

Bern, den 27. September 1864.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

So eben ist erschienen und zum Preise von 1 Fr. 50 Rp. durch die Buchhandlung von S. Blom in Bern zu beziehen:

„Handel der Schweiz mit dem Königreich Italien.“

Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern.
S. VIII und 40 in 4^o. br.

Bern, den 23. September 1864.

Das eidg. Departement des Innern.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1320. Anmeldung bis zum 8. November 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Briefkastenleerer auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 8. November 1864 bei der Kreispostdirektion Genf.
-

Kondukteur des Postkreises Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1020. Anmeldung bis zum 1. November 1864 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1864
Date	
Data	
Seite	895-900
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 577

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.